

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen **Kulturverein ODEON BRUGG** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg.
- Art. 2 Der Verein fördert eine Belegung und Bereicherung des kulturellen Geschehens in der Region Brugg. Er betreibt das Kulturhaus ODEON BRUGG.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Es gibt Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft der Aktivmitglieder wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt.
- Art. 4 Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen 40 Franken und für Paare 60 Franken.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens nach Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen. Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen oder dem Vereinszweck schaden, können schriftlich vom Vorstand ausgeschlossen werden. Austritt und Ausschluss entfalten ihre Wirkung per sofort. In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

3. Organisation

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind
- die Vereinsversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Arbeitsgruppen,
 - die Revisionsstelle.
- Art. 7 Die Vereinsversammlung findet zu Beginn des Vereinsjahres statt, welches per 1. Juli beginnt und per 30. Juni schliesst.
- Die Vereinsversammlung muss drei Wochen im Voraus angekündigt werden. Gleichzeitig sind die Traktanden bekannt zu geben.
- Anträge an die Vereinsversammlung sind sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 30 Mitgliedern oder eines Fünftels der Mitglieder innert eines Monats einzuberufen.
- Art. 8 Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle auf ein Jahr,
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
 - Genehmigung des Budgets,
 - Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder,
 - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

- Art. 9 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht namentlich aus Präsidium, Vizepräsidium, Kassier/in, Aktuar/in sowie Vertretern der bestehenden Arbeitsgruppen.
Der Vorstand besorgt alle nicht der Vereinsversammlung zugeordneten Geschäfte, insbesondere verfügt er über das an der Vereinsversammlung genehmigte Budget.
- Art. 10 Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand ernannt.
Die Budgets der einzelnen Arbeitsgruppen müssen im Rahmen des Gesamtbudgets von der Vereinsversammlung genehmigt werden.
Jede Arbeitsgruppe ist für die Einhaltung ihres Budgets selber verantwortlich. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
- Art. 11 Die Revisionsstelle prüft die Vereinsbuchhaltung und den Jahresabschluss. Sie stattet der ordentlichen Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht ab.

4. Finanzen und Verbindlichkeiten

- Art. 12 Der Verein schöpft seine finanziellen Mittel namentlich aus
- den Beiträgen seiner Mitglieder,
 - den Erlösen aus eigenen Veranstaltung,
 - den Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite.
- Art. 13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen
- Art. 14 Vereinsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet.
Bezahlte Funktionen sind im Budget auszuweisen.

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom **16. September 2011** genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen vollumfänglich die Statuten des Vereins Arcus vom 22. September 1999.

Der Präsident:

Eduard Sulzer



Die Aktuarin:

Corinne Rügsegger

